PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9(1) Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4(3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

aus Nr. 4

-Gartenbaubetriebe

und aus Nr. 5

-Tankstellen

nicht zulässig sind.

1.2 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 6 (2) allgemein zulässige Art der Nutzung

aus Nr. 6

-Gartenbaubetriebe

aus Nr. 7

-Tankstellen

aus Nr. 8

-Vergnügungsstätten

nur ausnahmsweise zugelassen werden kann.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9(1) Nr. 1 BauGB

Zulässige Höhe baulicher Anlagen (FH=Fassadenhöhe) gemäß § 16(2) 4. i.V. mit § 18(1) BauNVO

- Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (FH=Fassadenhöhe) ergibt sich, in der Mitte der jeweiligen Fassadenteile gemessen, für jedes Einzelgebäude aus dem Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut und der zutreffenden Bezugshöhe (OK Straße bzw. OK geplantes Gelände).
- 2. Die angegebenen Werte sind in der Regel Maximal-Werte (Höchstmaß). Teilweise wird ein Mindest- und Höchstmaße festgelegt.
- 3. Giebelfelder sowie Fassadenflächen von Zwerchgiebeln mit einer Breite von bis zu 3,5 m bleiben unberücksichtigt.

Die Fassadenhöhen sind wie folgt beschrieben festgesetzt:

2.1 Bergseits der Straße liegende Baugebiete

Für die Baugebiete WA 3, 5, 6, 9 b, 10, 11 und 12 wird die bergseitige Fassadenhöhe (FHb) bzw. die talseitige Fassadenhöhe (FHt) wie folgt festgelegt:

$$FHb = ./.$$

$$FHt = max. 8.25 m$$

Bezugshöhe ist die Oberkante der Straße, für WA 12 die Oberkante des geplanten Geländes.

2.2 Talseits der Straße liegende Baugebiete

2.2.1 Für die Baugebiete WA 1, 2, 4, 7, 8 und 9 a wird die bergseitige (FHb) und talseitige (FHt) Fassadenhöhe festgesetzt:

$$FHb = ./.$$

$$FHt = 5.50 - 9.25 \text{ m}$$

WA 2, 4, 7,
$$8+9a$$
 FHb = max. 3,75 m

$$FHt = 5.50 - 6.75 \text{ m}$$

Bezugshöhe ist für FHb die Oberkante der Straße, bei WA 2 abweichend die Höhe gepl. Gelände und für FHt die Oberkante des geplanten Geländes.

2.3 Mischgebiete

Für die Baugebiete MI 1 und MI 2 wird die maximale Fassadenhöhe wie folgt festgesetzt:

$$MI1 + 2$$

$$FHb = 7.0 \text{ m}$$

$$FHt = 7.0 \text{ m}$$

Bezugshöhe ist für FHb und FHt die OK Straße.

- 2.3.2 Für das Baugebiet MI 3 wird eine max. Gebäudehöhe (GH) mit 328.50 NN festgelegt.
- 2.3.2.1 Die Fassadenhöhen 1, 2, 3 und 4 im Mischgebiet 3 werden wie folgt festgesetzt:

FH-1 zur Planstraße 3.0 hin:

mind. 6.50 m / max. 11.0 m

FH-3 + FH-4 zur Planstr. 2.0 hin: mind. 7.50 m / max. 11.0 m

Bezugshöhe ist die OK Planstr. 2.0, bzw. 3.0.

Die rückwertige Fassadenhöhe wird jeweils mit mind. 4.5 m festgesetzt; Bezugshöhe: geplantes Gelände.

FH-2 zur Planstr. 3.0 hin: mind. 5.5 m/max. 11.0 m

Bezugshöhe ist die OK Planstr. 3.0

Die rückwertige Fassadenhöhe (sofern eine entsteht) wird mit mind. 3.5 m über geplantem Gelände festgesetzt.

Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Schornsteine, Aufzugsanlagen und 2.4 untergeordnete Dachaufbauten und Zwerchgiebel bis zu einer Breite von 3,50m.

3. Bauweise gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind bauliche Anlagen / Gebäude bis zu einer maximalen Breite von:

 $a1 = 21.00 \, m$

in dem Baugebiet

WA 1.

a2 = 16,00 m

in den Baugebieten WA 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11

* siehe Verfahren; Änderungen zur erneuten Offenlage Punkt c 16.0 m

Flächen für die Abfallentsorgung gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB 4.

Öffentlich zugängige Sammeleinrichtungen für die Abfallbeseitigung sind auf den dafür in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9(1) Nr. 25 a BauGB

Die Anpflanzungen, entsprechend den Bindungen aus 5.1 und 5.2, sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen in gleicher Art zu ersetzen.

Anzupflanzende Einzelbäume 51

An den Standorten der in der Planzeichnung festgesetzten, anzupflanzenden Einzelbäumen ist jeweils ein Baum der folgenden Art als Hochstamm anzupflanzen.

Pflanzenauswahl

Schwedische Mehlbeere

(Sorbus intermedia)

Feldahorn

(Acer campestre)

Amberbaum

(Liquidambar styraciflua)

Platane

(Platanus acerifolia)

Pflanzgröße: Hochstämme 12/14, 3 x versch.

5.2 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Je 200 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein Baum der nachfolgenden Pflanzauswahl mit einem Stammumfang von 12/14 cm, 2 x verschult, zu pflanzen.

Pflanzenauswahl:

Spitzahorn

(Acer platanoides, auch in Sorten)

Winterlinde

(Tilia cordata)

Hahnendorn

(Crataegus crus-galli)

Scharlach-Kastanie

(Aessculus xarnea "Briotil")

Vogelbeere

(Sorbus aucuparia, auch in Sorten)

Elsbeerbaum

(Sorbus torminalis)

Feldahorn

(Acer campestre)

Gemeine Eberesche

(Sorbus aucuparia)

Mehlbeere

(Sorbus aria)

Vogel-Kirsche Obstbäume

(Prunus avium)
(als Hochstämme)

6. Flächenbezogene Pflanzgebote (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die nachfolgenden Pflanzgebote auszuführen:

6.1 Pflanzgebote PG 03, 05, 07, 08 und 09

Anlage einer Mähwiese mit entsprechender Einsaat.

Je 150 m² ist ein Obstbaum als Hochstamm 12/14, 2x verschult anzupflanzen.

* siehe Verfahren; Änderungen zur erneuten Offenlage Punkt b

6.2 Pflanzgebote PG 02 und 04

Anlage einer Rasenfläche mit entsprechender Einsaat.

Bei PG 02 ist entlang der begleitenden Verkehrsfläche in Reihe (Abstand 15 - 18m)

bei PG 04 je 150 m² ein Laubbaum der nachfolgenden Liste anzupflanzen:

Sandbirke

Betula pendula

Hainbuche

Carpius betulu.

Espe

Populus tremula

Stieleiche

Quercus robur

Vogelbeere

Sorbus aucupariau

6.3 Pflanzgebote PG 01

Anlage einer mit heimischen Gehölzen bestandenen Fläche.

Pro m² ist ein Gehölz der aus der nachfolgenden Artenliste anzupflanzen:

Hasel

Corylus avellana

Weißdorn

Crataegus monogyna

Faulbaum

Rhamnus frangulla

Hundsrose

Rosa canina

Salweide

Salix caprea

Pflanzqualität:

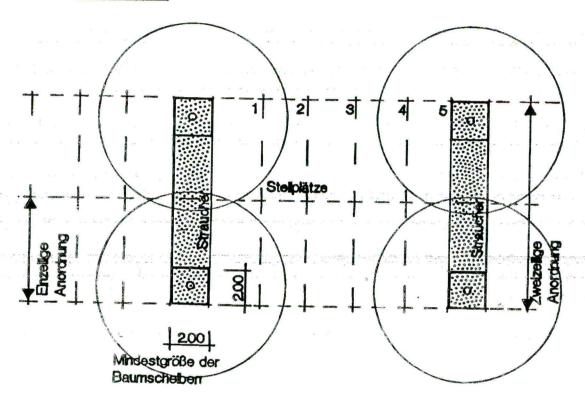
Höhe 60 - 100 cm

1 x verschult

7. Begrünung der Stellplätze, Kfz-Abstellflächen

Bei der Errichtung ebenerdiger Stellplatzanlagen und Kfz-Abstellflächen sind auf diesen je 5 Stellplätze, 1 hochwachsender Laubbaum, mindestens jedoch 2, anzupflanzen. Die Anpflanzung ist als Gliederungsgrün **zwischen** den Stellplätzen anzulegen, zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfällen der Pflanzen zu ersetzen.

Pflanzschema:



Die erforderliche Baumscheibe muß eine offene Fläche von mind. 2,00~m x 2,00~m aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.

Pflanzenauswahl

Schwedische Mehlbeere

(Sorbus intermedia)

Bergahorn

(Acer pseudoplatanus)

Gemeine Esche

(Fraxinus excelsior)

Pflanzqualität: Hochstamm 12/14, 3 x verschult

8. Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen gemäß § 9(1) Nr. 25 b Bau GB Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen Festsetzungen gemäß § 9(1) Nr. 25 b BauGB als zu "erhaltende Bäume" können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 213 BauGB verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

8.1 Die Bäume, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt wurden, sind zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls in gleicher Art zu ersetzen.

9. Landesrechtliche Vorschriften gemäß § 9(4) BauGB (Festsetzung ü. d. äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 86 BauO NW)

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs.1 Nr. 21 in Verbindung mit Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

9.1 Dachgestaltung

- 9.1.1 <u>Dachüberstände</u> dürfen bei geneigten Dachflächen an den Ortgängen max. 0,50 m und an der Traufe max. 0,70 m betragen. Auskragende Flachdächer sind unzulässig.
- 9.1.2 <u>Dachaufbauten und Dachausschnitte</u> sind bis zu einer Gesamtlänge von 3/5 der Trauflänge zulässig, wobei der einzelne Dachaufbau bzw. Ausschnitt eine Länge von 2,50 m nicht überschreiten darf.
 Von den Ortgängen ist mind. ein Abstand von 1/5 der Trauflänge einzuhalten.
 Bei Doppelhäusern und Reihenhausgruppen gelten diese Regelungen jeweils für das einzelne Haus.

9.1.3 Dachdeckung

Bei geneigten Dächern sind nur dunkle Materialien in den Farbtönen RAL 6008, 6014, 6015, 6022, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7043, 7026, 7043, 8019, 8022, 9004, 9005, 9011 und 9017 zulässig.

Nicht zulässig sind Bitumenpappe und Kunststoffe. Dacheindeckungen mit spiegelnder oder glänzender Oberfläche (z. B. engobierte/lasierte Dachpfannen) sind nicht zulässig.

Zugelassen sind Sonnenkollektoren und Solarphotovoltaik-Anlagen als integrierte Bestandteile der Dachflächen.

9.1.4 Dachform

In den festgesetzten Baugebieten sind für bauliche Anlagen Krüppelwalmdächer, auch bei einem Krüppelwalm von weniger als 1/3 der Dachhöhe, <u>nicht</u> zulässig. Auf Anbauten, Garagen, geschlossen gedeckten Carports und sonstigen Nebenanlagen sind nur Satteldächer oder Pultdächer mit 15° bis 45° Neigung zulässig oder Flachdächer, die vollflächig mit Kies abzustreuen oder vollflächig begrünt sind. Gegenüberliegende Dachflächen müssen die gleiche Neigung aufweisen.

9.1.5 Fassadengestaltung

Die Fassadenflächen sind weiß in den Farbtönen RAL 9001-9003 oder 9016 zu gestalten. Der sichtbare Teil des Untergeschosses ist in Farbe sowie Format und Art der Fenster entsprechend der Erdgeschoßfassade zu gestalten.

Untergeordnete Teile der Fassade sowie bis zu 25 % einer Fassadenfläche können farblich anders gestaltet werden.

Materialien mit spiegelnder oder Oberfläche sowie Werkstoffimitationen aller Art, wie z.B. Fassadenplatten mit Schieferstruktur oder Teerpappe, sind nicht zulässig.

 Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 181	
 O TOTAL TOTA	

- 9.2 <u>Stellplätze für Abfallbehälter, Schrottbehälter und ähnliche Behälter</u>
 Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter, Schrottbehälter und ähnliche Behälter so unterzubringen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum her nicht sichtbar sind.
- 9.3 Einfriedungen

Als Einfriedung sind nur Hecken oder Mauern und Zäune mit begleitenden Hecken zulässig

9.4 Böschungen

Böschungen von über 1,20m Höhe sind terrassiert mit mindestens 0,60m breiten Bemen auszuführen. Gartenstützmauern mit einer Höhe von mehr als 0,90m sind in bepflanzbaren Mauerelementen auszuführen oder zu begrünen.

auffchole durch 3. v. And.

9.5 <u>Sattelitenanlagen</u>

Sattelitenanlagen sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind

- 10. Hinweise, Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB
- 10.1 Nachrichtliche Übernahme gemäß § 46 Landesforstgesetz:

 "Für die Errichtung von Gebäuden in einem geringeren Abstand als 100m vom Waldmit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, ist eine Ge
 - nehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Landesforstgesetz von seiten der Unteren Forstbehörde erforderlich."
- 10.2 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß sich im Plangebiet aufgegebene oberflächennahe Bergbaustätten befinden können.

9 9 4

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom . 30.10.2002... bis ..02.12.2002..... (einschließlich) öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den .05.12.2002.....



(Bürgermeister)

Änderungen zur erneuten Offenlegung (BPU-Ausschuß = Bau-/Planungs- u. Umweltausschuß

Der BPU-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14.05.2003 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gem. §3 (3) BauGB (begrenzt auf die geänderten Teile)

Geänderte Teile:

- a. Zeichnerische Neufestsetzung eines Zufahrtsverbots im Bereich der Einmündung Planstraße 3.0 in die Planstraße 2.0
 - b. Aufnahme einer textlichen Neufestsetzung zur Konkretisierung des zeichnerischen festgesetzten Pflanzgebotes PG 06 6.1a Pflanzgebot PG 06 Anlage einer Mähwiese mit entsprechender Einsaat Je 150m² ist ein Obstbaum als Hochstamm 12/14, 2v verschult
 - Aufnahme einer textliche Festsetzung zur Konkretisierung der durch Planeintrag festgesetzten abweichenden Bauweise innerhalb des Baugebietes WA 12.

3.a Bauweise gemäß §9 ((1) Nr. 2 BauGB Gemäß §22 (4) BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind bauliche Anlagen /Gebäude bis zu einer maximalem Breite von: a2 = 16,00m in dem Baugebiet WA 12.

erneut öffentlich auszulegen.

Gemäß §3 (3) BauGB wird die Dauer der Offenlage auf 2 Wochen verkürzt.

anzupflanzen

Gummersbach, den 20.05.2003

(Stadtverordneter)

(Stadtverordneter)

Erneute Offenlegung

(Siegel)

Textliche I	Festsetzungen	zum I	Bebauungsplan	Nr.	181
-------------	---------------	-------	---------------	-----	-----

Entwurf

Planungsamt der Stadt Gummersbach

I.A. Johan

(Planungsamt)

Stadt Gummersbach Baudezernat

(Techn. Beigeordneter)

Rechtsgrundlagen

 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetzt vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01.1990 (BGBl. I. S. 132, zuletzt geändert am 22.04.1993, BGBl. I S. 466)

3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666)

- 4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2000) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256/ SVG. NRW. 232) geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SVG. NRW. 2129)
- 5. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58)
- 6. Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen Zeichenvorschrift Riß NRW (ZV-Riß) RdErl. des Innenministers vom 06.06.1997 III -7120)

VERFAHREN (Hinweis: BPU-Ausschuss= Bau-/Planungs- u. Umweltausschuss)

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Gummersbach, den 24.04.02

(Siegel)

5 ta

(Stadtverordneter)

Offenlegung

Der Bebauungsplan Nr. 181 "Windhagen – Siedlungsentwicklung West" hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ...30...10..02..... bis ...02....... (einschließlich) öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den 06.12.02

Bürgermeister

Änderung zur erneuten Offenlegung

Der BPU-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2003 beschlossen, den Entwurf des Bebauungs-planes gemäß § 3 (3) BauGB (begrenzt auf die geänderten Teile)

- <u>Geänderten Teile</u>: a. Zeichnerische Neufestsetzung eines Zufahrtsverbotes im Bereich der Einmündung der Planstraße 3.0 in die Planstraße 2.0
 - Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Konkretisierung des zeichnerisch festgesetzten Pflanzgebotes PG 06
 - 6.1a Pflanzgebot PG 06
 Anlage einer Mähwiese mit entsprechender Einsaat
 Je 150 m² ist ein Obstbaum als Hochstamm 12/14, 2x verschult
 anzupflanzen.
 - c. Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Konkretisierung der durch Planeintragung festgesetzten abweichenden Bauweise innerhalb des Baugebietes WA 12
 - 3.a Bauweise gemäß § 9 (1) Nr.2 BauGB Gemäß § 22 (4) BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind bauliche Anlagen/ Gebäude bis zu einer maximalen Breite von :

A2 = 16,00 m in dem Baugebiet WA 12

erneut öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 (3) BauGB wird die Dauer der Offenlage auf 2 Wochen verkürzt.

Gummersbach, den 20.05.03

(Stadtverordneter)

(Siegel)

30

(Stadtverordneter)

Erneute Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (3) i. V. m. (2) BauGB in der Zeit vom .04.06.03.... bis .18.06.03.... (einschließlich) öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den 24.06.03

(Bürgermeister

Siege

Änderung und Ergänzung nach der Offenlegung aufgrund Beschluss des Rates vom

<u>Satzungsbeschluss</u>

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 181 "Windhagen – Siedlungsentwicklung West" entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen am .02..10..03... gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10-BauGB und § 86 BauONW als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den 08.10.03² Abs.1

(Bürgermeister)

(Siegel)

(Stautverordneter)

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 181 "Windhagen – Siedlungsentwicklung West" ist mit der am1.5...1.2...0.3..... angeordneten amtlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 BauGB am 18.12.2003..... in Kraft getreten.

Gummersbach, den .22.12.2003

(Bürgermeister)

